Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ist die Dispensertheilung von einem bei Schließung der Ehe bestandenem Hindernisse (§ 88 a. b. G. B.) über Anlangen nur Eines der beiden Ehegatten und selbst gegen den Willen des anderen Ehegatten zulässig?

Der großjährige Alois D. knüpfte mit der ebenfalls großjährigen Katharina W. in P. ein Verhältniß an, welches nicht ohne Folgen blieb. Als der Vater der Katharina W. im Frühjahr 1869 in den Alois D. drang, seinen Verpflichtungen gegenüber seiner damals hochschwangeren Tochter nachzukommen, entschloß sich dieser zur Ehe mit Katharina W. und ließ sich — jedoch ohne Vorwissen seiner Mutter Barbara D. — am 4. Mai 1869 in der Pfarre St. Heinrich in P. mit Katharina W. trauen.

Am 16. Mai 1869 gebar die letztere ein Mädchen, welches auf den Namen Helene getauft wurde.

Am 9. August 1869 brachte Barbara D. eine Eingabe beim Landesgerichte in P. ein, in welcher sie die Anzeige von der Ungiltigkeit der von ihrem Sohne Alois D. geschlossenen Ehe machte und um Amtshandlung von Amts wegen nach § 94 a. b. G. B. bat. Die Trauung ihres Sohnes mit Katharina W. sei nämlich, so führte sie in der Eingabe an, nicht vor dem ordentlichen Seelsorger geschlossen worden, daher nach § 75 a. b. G. B. ungiltig. Ihr Sohn Alois D. gehörte damals zur Pfarre St. Adalbert, Katharina W. zur Pfarre St. Galli, die Trauung fand aber in keiner der beiden Pfarren, sondern in der Pfarre St. Heinrich und zwar auf Grundlage eines Zeugnisses des L. statt, welcher bestätigte, daß Katharina W. mindestens sechs Wochen daselbst wohne. (§ 72 a. b. G. B.) Dieses Zeugniß sei aber gefälscht gewesen, Katharina W. habe, wie durch Zeugen erwiesen werden könne, nie in der Pfarre St. Heinrich gewohnt, es habe daher der dortige Seelsorger nicht die Eigenschaft eines ordentlichen Seelsorgers erlangen können und demnach sei die Ehe ungiltig.

Bei der hierüber vom Landesgerichte angeordneten Tagsatzung, zu welcher beide Theile mit ihren Vertretern und auch der bestellte Vertheidiger des Ehebandes (§ 97 a. b. G. B.) erschienen, bestätigte Alois D. die Angaben seiner Mutter. Er erklärte, er habe bei Eingehung der Ehe um das nun rege gemachte Ehehinderniß gewußt und gehofft, die Ehe werde bei Abgang eines Klägers aufrecht bleiben, nun aber die Mutter, deren nachträgliche Einwilligung er erwartet habe, die Klage auf Ungiltigerklärung der Ehe stelle, schließe er sich diesem Begehren an, da er mit der Katharina W. nicht mehr zusammen leben wolle.

Katharina W. bestritt anfänglich die Behauptung, daß sie nie in der Pfarre St. Heinrich gewohnt habe und berief sich auf das schriftliche Zeugniß des L., so wie auf den Conscriptionsbogen der Polizeibehörde zum Beweise ihrer Gegenbehauptung, daß sie mindestens sechs Wochen vor ihrer Verehelichung mit Alois D. in der Pfarre St. Heinrich gewohnt habe.

Allein aus den Aussagen der vernommenen Zeugen und aus dem später abgelegten Geständnisse der Katharina W. ergab sich mit Bestimmtheit Folgendes:

Alois D. wurde ordnungsgemäß behufs der Verehelichung mit Katharina W. in der Pfarre St. Adalbert aufgeboten, hierauf begaben sich beide Theile zum Pfarrer in St. Galli, als dem Pfarrer der Braut. Da dieser sich weigerte, das Aufgebot vorzunehmen, weil die Mutter des Alois D. nach dessen Aeußerung die Zustimmung zur Eheschließung nicht geben würde, beschlossen beide, den benachbarten Pfarrer von St. Heinrich um die Vornahme des Aufgebotes zu ersuchen. Zum Behufe der Nachweisung des sechswöchentlichen Aufenthaltes der Braut in dieser Pfarre bat diese den L., welcher ihr bereits früher über ihre Bitte eine Unterkunft in seiner Wohnung zugesagt hatte, ihr zu bestätigen, daß sie schon länger als sechs Wochen bei ihm wohne. L. ging hierauf ein und besorgte auch die schriftliche Meldung beim Meldungsamte. Auf Grund dieser Zeugnisse nahm der Pfarrer von St. Heinrich das Aufgebot der Braut und die Trauung der Beiden vor.

An diese Thatsachen knüpften die Vertreter beider Theile ihre Schlußfolgerungen.

Der Vertreter des Klägers begehrte die Ungiltigerklärung der Ehe, denn die feierliche Erklärung der Einwilligung sei weder vor dem ordentlichen Seelsorger der Braut, noch vor dem des Bräutigams geschehen, dies sei aber nach § 75 a. b. G. B. zur Giltigkeit der Ehe erforderlich. In gleicher Weise mangle der Ehe das Erforderniß des Aufgebotes von dem ordentlichen Seelsorger (§§ 70—74 a. b. G. B.). Es müsse daher in beiden Richtungen die Ungiltigkeit der Ehe behauptet werden, wobei noch weiter bemerkt werden müsse, daß der Katharina W. auch nicht die Schuldlosigkeit an dem Ehehindernisse zustattenkomme, da sie hierum wußte. Daher habe sie auch das Recht eine Entschädigung zu begehren, nach § 102 a. b. G. B. verloren.

Die Vertreter des anderen Theiles, denen sich bei einer späteren Tagsatzung der mittlerweile aufgestellte Curator der minder-

jährigen Helene D. anschloß, wendeten in der Einrede ein, dem Mangel der Competenz für den Seelsorger könne die Bedeutung eines auflösenden Ehehindernisses keineswegs beigelegt werden. Dies zeige auch das Gesetz vom 25. Mai 1868, welches bei der ungerechtfertigten Weigerung das Pfarrers von St. Galli, die Trauung vorzunehmen, anzuwenden gewesen wäre. Denn nach diesem Gesetze wäre das Aufgebot und die Trauung nur an einem Orte, dem Magistrate in P. vorzunehmen gewesen. Der Gegentheil sei übrigens nach § 96 a. b. G. B. gar nicht berechtigt, die Ungiltigkeitserklärung der Ehe zu begehren, da er nach seinem eigenen Geständnisse nicht schuldlos sei. Aber auch falls die Einwendung der Incompetenz des Seelsorgers per inconcessum gemacht werden könne, so behindere dies die Giltigkeit der Ehe nicht, denn da die Verkündigungen und die Erklärung der feierlichen Einwilligung unbeanständet vorgenommen wurden, seien sie gewissermaßen in Rechtskraft erwachsen. Uebrigens zähle das angeregte Ehehinderniß unter jene, welche durch eine einfache Dispens, nämlich des sechswöchentlichen Aufenthaltes, von Seite der Statthalterei behoben werden können. Sie stellten daher die Bitte, das Landesgericht wolle diese Dispens von Amts wegen nach § 98 a. b. G. B. erwirken.

Gegen dieses Begehren protestirte Alois D. sogleich bei der Tagsatzung.

Das Landesgericht in P. beschloß mit dem Bescheide vom 2. Mai 1870, Z. 10.491 diesem Begehren in Gemäßheit des § 16 des Hofdecretes vom 23. August 1819, Z. 1595 J. G. S. und der §§ 83 und 98 a. b. G. B. Folge zu geben und die Acten zu diesem Behufe der Statthalterei zu übermitteln.

Hiegegen recurrirte Alois D. durch seinen Vertreter. Im Recurse wurde geltend gemacht, daß die Dispens nur über Ansuchen beider Theile ertheilt werden könne. Dieses zeigen klar die Bestimmungen der §§ 84, 88 und 98 a. b. G. B. und gehe ins besonders schlagend aus § 98 a. b. G. B. hervor, wornach der Richter trachten solle, die Giltigkeit der Ehe durch die erforderliche Einleitung und das Einverständniß der Parteien zu erwirken. Dieses zeige auch klar der § 88 a. b. G. B., wornach zur Convalidation der Ehe die nochmalige Einwilligung beider Theile erklärt werden müsse. Die Dispens sei also ohne Einverständniß beider Theile nicht nur unzulässig, sondern auch ohne Wirkung, denn Alois D. verweigere die Erklärung der neuerlichen Einwilligung. Die Dispensertheilung und hiemit die Mittheilung der Acten an die Statthalterei sei demnach unstatthaft.

Das Oberlandesgericht gab dem Recurse der Barbara und des Alois D. mit der Entscheidung vom 26. Juni 1871, Z. 19.606 keine Folge und zwar bezüglich der Barbara D. nicht, weil sie kein Recht einzuschreiten habe, bezüglich des Alois D. nicht, weil das Landesgericht nach § 98 a. b. G. B. und § 16 des Hofdecretes vom 23. August 1819 „in dem Falle, wenn das angeregte Ehehinderniß entweder durch nachträgliche Dispensation oder durch Einwilligung der in ihren Rechten durch Schließung dieser Ehe (§ 96 a. b. G. B.) gekränkten Person gehoben werden kann, dies entweder die Dispensation oder die nachträgliche Einwilligung der Partei zu erwirken trachten soll. Die Erwirkung der Dispensation ist im § 98 a. b. G. B. keineswegs von dem Einverständnisse der beiden Ehegatten abhängig gemacht worden, wie dies auch aus der Stylisirung des dieselbe Vorschrift erneuernden § 16 des oben citirten Hofdecretes zweifellos zu entnehmen ist“.

Auch der oberste Gerichtshof gab dem eingebrachten Revisionsrecurse mit der Entscheidung vom 23. August 1871, Z. 10.293 keine Folge, „weil die recurrirte Entscheidung weder eine Gesetzwidrigkeit noch offenbare Ungerechtigkeit enthalte, dieselbe vielmehr durch die Bestimmung des § 98 a. b. G. B. und §§ 14 und 16*) des Hofdecretes von 23. August 1819 vollkommen gerechtfertigt erscheine“.

Die Statthalterei in P., an welche die Acten nunmehr zur Entscheidung über das Dispensationsbegehren gelangten, gab, von der Voraussetzung ausgehend, daß der Mangel des Aufgebotes und der feierlichen Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger durch die Gewährung der gestellten Bitte um Dispens vom sechswöchentlichen Aufenthalte behoben werden können, dem gestellten Begehren statt und ertheilte mit der Entscheidung vom 22. Jänner 1872, Z. 2036 die nachträgliche Dispens von dem zur Giltigkeit des in dem Pfarrbezirke bei St. Heinrich in P. vorgenommenen Eheaufgebotes abgängigen Erfordernisse des sechswöchentlichen Aufenthaltes in diesem Pfarrbezirke.

Hiegegen brachte Alois D. den Recurs in termino an das Ministerium des Innern ein.

In diesem Recurse führt Alois D. an, es handle sich hier um drei Fragen: 1. Ist ein dispensables Ehehinderniß vorhanden? 2. Ist eine Nachsicht ohne Einverständniß beider Theile zulässig? 3. Sind wichtige Gründe zur Nachsichtertheilung vorhanden?

Die erste Frage bejaht der Recurrent, die beiden anderen verneint derselbe.

Zur Begründung seiner Behauptung zu 2 beruft sich der Recurrent wiederholt auf die §§ 84, 86, 87 und 98 a. b. G. B., welche sämmtlich ein Einverständniß beider Theile voraussetzen. Dieses gehe aber auch schlagend aus § 88 a. b. G. B. hervor, laut welchem zur Convalidation der Ehe eine nochmalige Erklärung der Einwilligung, also ein Einverständniß beider Theile erforderlich sei.

Da nun Alois D. eine solche Erklärung nicht abgebe, so sei die Nachsicht ohne Wirkung; es könne aber doch nicht Aufgabe der politischen Behörde sein, eine Amtshandlung vorzunehmen, welche durch einen einfachen Widerspruch wirkungslos gemacht werden könne. Aber auch der von den drei Gerichtsinstanzen citirte § 16 des Hofdecretes von 23. August 1819 behebe diese Anschauung nicht, denn dieser Paragraph berufe sich ausdrücklich auf § 96 a. b. G. B., welcher von Behebung der Ehehindernisse durch die hiezu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien spreche.

Aus allen diesen Stellen gehe daher die Nothwendigkeit des Einverständnisses beider Theile zur Nachsichtsertheilung hervor.

Aber auch die nach § 83 a. b. G. B. zur Nachsichtsertheilung erforderlichen wichtigen Gründe seien nicht vorhanden. Als ein solcher sei die Sorge für die Aufrechthaltung der ehelichen Geburt der Helene D. angeführt worden. Dieser Grund sei nicht stichhältig, denn da Alois D. die Convalidation der Ehe verweigere, könne von der Giltigkeit der Ehe und sohin von der ehelichen Geburt der Helene D. ohnehin keine Rede sein.

Dagegen müsse die Abneigung der beiden Ehegatten in Betracht gezogen werden, welche ein Zusammenleben beider Theile unmöglich mache.

Aus allen diesen Gründen erscheine daher eine Dispensertheilung unzulässig, daher um Behebung der Statthaltereientscheidung gebeten werden müsse

Das Ministerium des Innern gab aber dem Recurse mit der Entscheidung vom 3. Juli d. J., Z. 7684 mit dem Beifügen keine Folge, „daß durch diese hieramts (vom Ministerium) bestätigte Dispens die Nachsicht von den Ehehindernissen des mangelnden Aufgebotes und der feierlichen Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger (§§ 74 und 75 a. b. G. B.) ertheilt wird“.

Anmerkung. Diese Entscheidung veranlaßt in mehrfacher Richtung zu eingehenden Betrachtungen.

1. Das Ministerium gab durch die aufrechte Erledigung des Recurses des Alois D. gegen die Entscheidung der Statthalterei, womit die Dispens ertheilt wurde, zu erkennen, daß ein Recurs gegen diese Entscheidung zulässig sei.

Für die entgegengesetzte Meinung, also für die Nichtzulassung eines solchen Recurses konnte angeführt werden, daß die Entscheidung einer Dispens eine Frage des eminent öffentlichen Rechtes, nämlich der aus §§ 98 und 99 a. b. G. B. und dem Hofdecrete vom 23. August 1819, J. G. S. 1595 hervorleuchtenden Obsorge des Staates für die thunlichste Aufrechthaltung einer geschlossenen Ehe sei, daß es daher keiner Partei zustehe, einen hiegegen gerichteten Einspruch zu erheben. Es handle sich ja auch für die politische Behörde nicht um einen zwischen zwei Theilen obschwebenden Streit, sondern um die Ehe und das der Giltigkeit derselben entgegenstehende Hinderniß, daher von der Berechtigung einer Partei zur Einbringung eines Recurses keine Rede sein könne. Es kommt ferner kein Privatrecht in Frage, denn die Dispens gibt nur die Möglichkeit zur Con

*) Der citirte § 16 des Hofdecretes vom 23. August 1819, J. G. S. 1595 lautet:
Kann im Falle einer mit Recht für ungiltig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, so muß die Vorschrift des § 98 a. b. G. B. angewendet werden.

§ 14 weiset den Richter an, von Amts wegen die für und wider die Giltigkeit der Ehe sprechenden Gründe in das volle Licht zu setzen.

validation der Ehe; die Convalidation erfolge nach § 88 a. b. G. B. erst durch die abermalige Erklärung der Einwilligung, daher liege auch kein Grund zur Recurseinbringung vor. Endlich stehe nach § 96 a. b. G. B. nur dem schuldlosen Theile das Recht zu, zu verlangen, daß die Ehe ungiltig erklärt werde, Alois D. sei aber nicht nur nicht schuldlos, sondern mitschuldig an der Ausstellung eines falschen Zeugnisses, daher sei er auch nicht berechtigt, einen Recurs in der Verhandlung über die Giltigkeit der von ihm eingegangenen Ehe einzubringen.

Da das Ministerium sich für die aufrechte Erledigung des Recurses (wie wir glauben, ganz richtig) ausgesprochen hat, so müssen wir nach den Gründen forschen, welche dasselbe muthmaßlich hiebei geleitet haben dürften. Entscheidend mußte wohl in erster Linie die Erwägung sein, daß das Oberlandesgericht und der oberste Gerichtshof durch die aufrechte Erledigung des Recurses des Alois D. die Zuläßigkeit eines Einspruches desselben anerkannt haben. Die Entscheidung der Dispens ist gewissermaßen ein Incidenzstreit in dem bezüglich der Giltigkeit der Ehe des Alois D. mit Katharina W. entstandenen Processe. Gleichwie in dem Processe selbst mußte den Parteien auch hier das Einspruchsrecht gewahrt bleiben. Die Citation des § 96 a. b. G. B. ist nicht zutreffend, da es sich hier um ein öffentliches Ehehinderniß (§§ 7, 5, 9, 94 a. b. G. B.) handelt, welches von Amts wegen untersucht werden muß, daher die Amtshandlung nicht von dem Begehren eines Ehetheiles abhängig ist.

Diese überwiegenden Gründe dürften demnach das Ministerium zur aufrechten Erledigung des Recurses veranlaßt haben.

2. Das Ministerium hat durch diese Entscheidung ausgesprochen, daß für das Forum der politischen Behörde die Ehehindernisse der §§ 74 und 75 a. b G. B. des mangelnden Aufgebotes und der feierlichen Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger vorhanden seien.

Hienach wurde das Erkenntniß der Statthalterei, welches die Dispens vom Ehehindernisse des sechswöchentlichen Aufenthaltes aussprach, abgeändert und zwar ganz mit Recht, weil das bürgerl. G. B. ein Ehehinderniß des sechswöchentlichen Aufenthaltes in der Pfarre, wo das Aufgebot und die Trauung stattfinden, nicht kennt, die Nachsicht aber nach § 83 a. b. G. B. von einem Ehehindernisse auszusprechen ist. Daß die Ehehindernisse der §§ 74 und 75 a. b. G. B. vorliegen, mußte die politische Behörde für ihr Forum im Hinblicke auf die Bestimmungen dieser Paragraphe, wornach das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger zur Giltigkeit der Ehe erforderlich sind und in weiterer Erwägung, daß durch die Zeugenaussagen und das eigene Geständniß der Parteien dargethan ist, daß das Aufgebot eines Theiles und die feierliche Erklärung der Einwilligung nicht vor dem ordentlichen Seelsorger stattfand, als erwiesen annehmen. (Siehe auch Dolliner, Handbuch des österr. Eherechtes, Bd 2, pag 105).

Hiedurch aber wurde wohl selbstverständlich der Entscheidung der Gerichtsbehörde in keiner Weise präjudicirt. Die Entscheidung über die Frage, ob wohl bei dem Umstande, als die Willenseinigung der beiden Ehegatten erfolgte, die mangelnde Competenz des diese Erklärung entgegennehmenden Priesters die Giltigkeit der im Uebrigen perfecten Ehe beheben könne, ferner ob das Hinderniß des § 75 a. b. G. B. — das des § 74 a. b. G. B. als eines Privathindernisses dürfte nicht in Frage kommen — erwiesen sei, bleibt für das Forum des Ehegerichtes gänzlich unberührt.

3. Das Ministerium hat durch die Entscheidung anerkannt, daß die Nachsicht von einem bei Schließung der Ehe bestandenen (dispensablen) Ehehindernisse auch nur über Begehren Eines Ehetheiles und sebst gegen den Willen des anderen Theiles ertheilt werden könne.

Allerdings sprechen die §§ 84, 86 und 88 a. b. G. B. bezüglich der Dispens immer nur vom Einverständnisse beider Theile, allein anderseits ertheilt der § 83 a. b. G. B. ganz allgemein die Ermächtigung zur Nachsicht der Ehehindernisse und der § 98 a. b. G. B. weiset das Landrecht an, die Behebung des Ehehindernisses zu veranlassen. Darauf deutet auch der wiederholt citirte § 16 des Hofdecretes vom 23 August 1819 durch die Gegenüberstellung der Worte: „Dispensation" und „Einwilligung" hin, und es findet sich im bürgl. G. B. keine Bestimmung, welche die Ertheilung der Dispens vom Einverständnisse beider Ehegatten abhängig machte.

Da die Ertheilung einer Dispens selbst gegen den Willen des anderen Ehegatten durch das Gesetz nicht ausgeschlossen ist, mußte die politische Behörde um so mehr von dem ihr zustehenden Befugnisse der Dispensertheilung Gebrauch machen, als die ihr auferlegte Sorge für die thunlichste Aufrechthaltung einer geschlossenen Ehe jedenfalls ein genügend wichtiger Grund (§ 83 a. b. G. B.) ist, die Nachsicht zu ertheilen.

Nebst diesen aus dem Gesetze hervorgehenden Betrachtungen mußte für die politische Behörde auch die Erwägung bestimmend sein, daß das Oberlandesgericht und der oberste Gerichtshof in ihren Entscheidungen aussprachen, daß das Einverständniß beider Ehetheile zur Dispensertheilung nicht erforderlich sei.

4. Durch die Entscheidung wurde endlich ausgesprochen, daß die Nachsicht von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse ertheilt werden könne, wenn auch ein Theil die im § 88 a. b. G. B. vorgesehene Wiederholung der feierlichen Erklärung der Einwilligung verweigern sollte. Denn die Nachsichtsertheilung von Seite der politischen Behörde hat nur den Zweck, die Möglichkeit zur Convalidirung der Ehe zu geben (Stubenrauch, Commentar zum a. b. G. B., Bd. 1, pag. 289, Dolliner, Handbuch des österr. Eherechtes, Bd. 2, pag. 200 und Bd 4, pag. 426) und hiemit ist die Thätigkeit derselben abgeschlossen.

Ob nun die Convalidation der Ehe stattfinde oder nicht, ist für die Amtswirksamkeit der politischen Behörde gleichgiltig; diese Frage kann daher auf die Entscheidung derselben nicht den geringsten Einfluß ausüben. L. S.

Die Ausfertigung gemeindeämtlicher Leumunds- und Sittenzeugnisse liegt nicht im Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses, sondern steht dem Gemeindevorsteher allein zu.

In Folge Aufforderung des k. k. Bezirksgerichtes in K. hat der Bürgermeister von U. am 17. März 1871 für den beim genannten Gerichte inhaftirten Johann S. aus U. ein Sittenzeugniß des Inhaltes ausgestellt, daß dieses Individuum gerne Wortwechsel beginne, ein rohes, barsches Benehmen habe, sonst aber noch nie straffällig geworden sei. Dieses Zeugniß wurde von fünf Ausschußmitgliedern mitgefertigt. Am 26. März 1871 wurde von den Gemeinderäthen Franz L. und Johann St., so wie von sieben Gemeinde-Ausschüssen derselben Gemeinde U. ohne Vorwissen des Bürgermeisters für eben denselben Johann S. ein Sittenzeugniß ausgestellt und gefertiget, worin im Gegensatze zu dem ersterwähnten Zeugnisse des Bürgermeisters M. ddo. 17. März 1871 bestätigt wurde, daß Johann S. während seines Aufenthaltes in der Gemeinde U sich stets ruhig, ordentlich und strenge sittlich verhalten habe. Der Bürgermeister hat in Folge dessen am 17. April 1871 eine Beschwerde gegen den nicht nur eine Competenzüberschreitung von Seite des Gemeinde-Ausschusses, sondern auch einen Eingriff in die Rechte des Bürgermeisters nach den §§ 49 bis 52 des n. ö. Gemeindegesetzes involvirenden Vorgang des Gemeinde-Ausschusses an den Bezirkshauptmann in K. überreicht und um eine Untersuchung dieser Angelegenheit gebeten.

Der Bezirkshauptmann hat sich an den n. ö. Landesausschuß um Aeußerung mit dem Beifügen gewendet, daß er gesonnen sei, dem Gemeinde-Ausschusse von U. diesen Eingriff in die localpolizeilichen Rechte des Bürgermeisters strengstens zu verweisen.

Der Landesausschuß erklärte sich mit dieser Absicht vollkommen mit dem Bemerken einverstanden, daß dieser Vorgang insbesondere bei den Gemeinderäthen wegen grober Pflichtverletzung im Sinne der §§ 22 und 93 der Gemeindeordnung geahndet werde.

Der Bezirkshauptmann hat nun den Gemeinderäthen Franz L. und Johann St. und den betheiligten sieben Gemeinde-Ausschüssen, nachdem die thatsächlich in competenter Weise erfolgte Ausstellung eines zweiten Sittenzeugnisses für S. constatirt war, wegen grober Pflichtverletzung einen Verweis ertheilt.

Gegen diese Entscheidung haben die Genannten an die Statthalterei recurrirt, wurden jedoch zurückgewiesen, nachdem sich noch herausgestellt hatte, daß Johann S. mittlerweile zu fünf Monaten schweren Kerker verurtheilt wurde.

Im Ministerialrecurse wurde geltend gemacht, daß die n. ö. Gemeindeordnung im § 26 unter dem selbstständigen Wirkungskreise der Ortsgemeinde auch die Sittlichkeitspolizei anführe und in den §§ 34

und 35 dem Gemeinde-Ausschusse die Sorge für polizeiliche Anstalten und Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften übertrage, daß aber nirgends dem Bürgermeister die Ausstellung von Sittenzeugnissen ohne Befragen der Gemeinderäthe oder gar in einer Fassung, welche der Ansicht derselben gerade entgegengesetzt ist, zuweise, — daß das von dem Bürgermeister den Gemeinderäthen zur Unterfertigung vorgelegte Leumundszeugniß zu scharf und den Verhältnissen nicht entsprechend erkannt, daher dessen Mitfertigung verweigert worden sei. Der Bürgermeister hätte sich in dem vorliegenden Falle um so mehr der Ausstellung eines Leumundszeugnisses für Johann S. enthalten und selbe dem ersten Gemeinderathe übertragen sollen, als derselbe mit der Familie des Johann S. bekanntermaßen in Feindschaft lebe. Aus diesen Gründen hätten die Recurrenten keinen Anstand genommen, dem Johann S. das fragliche Zeugniß auszufertigen, womit sie nur ihrer Pflicht als Gemeindevertreter nachgekommen wären. Im Ministerialrecurse wurde um Aufhebung des bezirkshauptmannschaftlichen Verweises eventuell bei Zurückweisung des Recurses um Aufforderung an den Statthalter zur Auflösung der Gemeindevertretung in U. und Anordnung einer Neuwahl ersucht.

Die Statthalterei beantragte die Zurückweisung des Recurses und bemerkte, daß zur Auflösung des ganzen Gemeinderathes von U. nach § 100 der Gemeindeordnung ein Grund nicht vorhanden sei. Es wurde übrigens noch eine Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft in W. des Inhaltes vorgelegt, daß Johann S. wegen excessiven Benehmens vor der Assentcommission W zu drei Tagen Arrest verurtheilt worden ist.

Das Ministerium des Innern hat unterm 4. Februar 1872 Z. 665 dem Recurse keine Folge gegeben.

Anmerkung Mit dieser Entscheidung ist anerkannt, daß die Ausfertigung gemeindeämtlicher Leumunds- und Sittenzeugnisse für Gemeindemitglieder nicht im Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses liegt, sondern dem Gemeindevorsteher allein zusteht, weil der Erstere mit Ausnahme der ihm ausdrücklich zur Beschlußfassung zugewiesenen Agenden bloß einen überwachenden Wirkungskreis hat, während der letztere das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde ist (§§ 28, 29, 49 der G. O. für Niederösterreich). In dem fraglichen Falle ist zugegeben worden, daß die Recurrenten das beanständete Sittenzeugniß in ihrer Eigenschaft als Gemeindevertreter, also als ein gemeindeämtliches Zeugniß und zwar hinter dem Rücken des Vorstehers ausgefertigt haben, wornach also constatirt erscheint, daß sich dieselben eines Uebergriffes beziehungsweise einer Pflichtverletzung schuldig gemacht haben.

Wenngleich nicht geleugnet werden kann, daß auf diesen Fall einer evidenten Ausschreitung und Gesetzeswidrigkeit kein Paragraph der G. O seine strenge Anwendung findet, so ergibt sich die Befugniß der politischen Behörde derartige Ueberschreitungen zu rügen, aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte der Staatsverwaltung bezüglich des Gebahrens der Gemeindevertretungen innerhalb der bestehenden Gesetze. Die im vorliegenden Falle ertheilte Mahnung entspricht daher vollkommen den Grundsätzen der Ordnung und des Rechtes und verstößt directe gegen kein Gesetz. C. L.

Verordnung.

Erlaß des Statthalters von Steiermark vom 28. Juli 1872, Z. 9305 Militärbefreiung betreffend.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob Militärbefreiungen, welche von Seite der Ergänzungsbehörden erster Instanz irrthümliche Weise, jedoch ohne Verschulden der Partei zugestanden worden sind und von den Ergänzungsbehörden zweiter Instanz erst in späteren Jahren, d. i. nach Ablauf des Assentjahres, für welches die Militärbefreiung ertheilt worden ist, beanständet werden, annullirt werden können oder nicht, wird der k. k. Statthalterei, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsminister, zur Darnachachtung eröffnet, daß solche Militärbefreiungen analog mit dem in dem Ministerialerlasse vom 17. April 1871, Z. 2348/720 III*) ausgesprochenen Grundsatze — aus Rücksicht für die Wahrung des Rechtsschutzes von den Ergänzungsbehörden zweiter Instanz nur insolange annullirt werden können, als einer dieser Behörden innerhalb des Kalenderjahres, für welche die Militärbefreiung giltig ist, der illegale, durch unrichtige Auffassung und Anwendung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen herbeigeführte Vorgang der Unterbehörden bekannt und von dieser beanständet wird. Selbstverständlich kann sohin einem durch ein Versehen der Behörde ohne sein Verschulden zeitlich Befreiten nach dem Austritte aus dem stellungspflichtigen Alter — diese zeitliche Militärbefreiung bloß aus dem Titel eines früheren Irrthums der Ergänzungsbehörde nicht mehr abgesprochen werden.

Ist die Verhandlung bezüglich der illegalen Befreiung innerhalb des fraglichen Kalenderjahres bereits eingeleitet, so hindert natürlich die Verzögerung der Verhandlung die nachträgliche Aufhebung solcher Befreiungen nicht.

In allen Fällen ist jedoch das schuldtragende öffentliche Organ zur Verantwortung zu ziehen, eventuell gegen dasselbe im Sinne der kais. Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64 über die Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener vorzugehen.

*) Vgl. Zeitschrift für Verwaltung de 1871, Seite 136.

Erledigungen.

Bauadjunctenstelle in Niederösterreich mit 700 fl. Gehalt, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 186.)

Bezirkshauptmannsstelle erster Classe in Chotebor mit 1800 fl., eventuell Bezirkshauptmannsstelle zweiter Classe mit 1600 fl, bis 27. September. (Amtsblatt Nr. 186.)

Beschauarztesstelle in Wien mit 600 fl. Gehalt und 126 fl. Quartiergeld und Pensionsanspruch, bis 13. September. (Amtsbl. Nr. 186.)

Steuereinnehmersstelle zweiter Classe in Nieder-Oesterreich mit 1100 fl. eventuell eine solche dritter Classe mit 1000 fl. oder eine Controlorsstelle mit 1000 fl., 900 fl. oder 800 fl.; dann mehrere Steueramts-Officialsstellen dritter Classe mit 500 fl., bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 186.)

Contumazdirectorsstelle in der Bukowina mit 600 fl. eventuell Bezirksthierarztesstelle mit 700 fl., bis 1. September. (Amtsbl. Nr. 186.)

Erste Hüttenadjunctenstelle bei der Hauptwerksverwaltung in Przibram mit 1000 fl. Jahresgehalt, Naturalquartier gegen Caution, bis Mitte September. (Amtsblatt Nr. 187.)

Hüttenchemikersstelle bei der Hauptwerksverwaltung in Przibram mit 1000 fl. Gehalt und 100 fl. Quartiergeld, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 187.)

Bergadjunctenstelle bei der Hauptwerksverwaltung in Przibram mit 800 fl. Gehalt und 80 fl. Quartiergeld, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 187.)

Drei Assistentenstellen am technischen Institute zu Brünn mit je 600 fl. Gehalt, bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 187.)

Diurnistenstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs in Nieder-Oesterreich mit 1 fl. Taggeld, bis 30. August. (Amtsbl. Nr. 188.)

Deutscher Juristentag.

Von dem Vorstande des Wiener Bureaus des deutschen Juristentages wird mitgetheilt, daß die nachbenannten k. k. p. österr. Communicationsanstalten den vom und zum diesjährigen deutschen Juristentage reisenden Mitgliedern für die einmalige Tour- und Retourfahrt, gleichwie in den früheren Jahren, freundlichst Begünstigungen zugestanden haben. Dieselben bestehen darin, daß während der Zeit vom 20. August bis 7. September d. J. auf den Linien der ersten österr. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft (in Oesterreich-Ungarn und Baiern), dann der österr. Staatseisenbahn (mit Ausschluß der Secundärbahn Valkany-Perjamot und der Gebirgsbahn Anina-Orawitza), der Aussig-Teplitzer- und der Ostrau-Friedländer Eisenbahn überhaupt, bei der Kaiser Ferdinands- und mähr.-schles. Nordbahn und der Südbahn aber auf der I. und II. Classe und bei der Kaiserin Elisabethbahn (mit Ausschluß der Linz-Budweiser Strecke), der Kaiser Franz Joseph- und Kronprinz-Rudolphsbahn, dann bei der böhmischen Nord- und Westbahn, sowie bei der Buschtiehrader und Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn auf der II. und III. Classe nur der halbe Fahrpreis (sammt Stempelgebühr und eventuellen Agiozuschlag) zu entrichten ist; die österr. Nordwestbahn und süd-norddeutsche Verbindungsbahn endlich gestatten die Benützung der II. und III. Classe mit Fahrkarten der nächst niederen (III und resp. IV.) Classe. Bei der Kaiser Ferdinands- und mähr.-schles. Nordbahn hat die gewährte Begünstigung auch für die Eilzüge statt, bei den übrigen Bahnen sind die Schnell-, Eil- und Courierzüge, sowie die gemischten Züge hievon ausdrücklich ausgenommen, auch ist das Freigewicht bei der österr. Staatseisenbahn und bei der Aussig-Teplitzer Eisenbahn auf 25 Pfund eingeschränkt. Bei Inanspruchnahme der Begünstigung sind den Controls-Organen die Mitgliedskarten behufs Abstempelung und Revision vorzuzeigen.

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.